Einwohnergemeinde



Die Gemeinde am Bielersee

07.1122.02 Park- und Zufahrtsbewilligung Weisungen des Gemeinderates 1997

mit Änderungen vom 06.07.1998, 31.05.1999, 18.10.1999, 26.04.2004, 10.01.2005, 08.12.2014, 09.04.2018

Zweck

Diese Regelung bezweckt

- 1. eine geordnete und kontrollierbare Parkierung auf dem Strandboden,
- begrenzte Zufahrt auf dem Fischerweg (Minderung der Unterhaltskosten des Feldweges, Fahrradweg).
- den Schutz der Landschaft.

Signalisation

- 1. Seerain/Schützenstrasse: Verbot für Motorwagen mit Zusatztafel "Zubringerdienst für landw. Fahrzeuge und für Anstösser mit Motorwagen bis 3.5t Gesamtgewicht gestattet"
- 2. Fischerweg/Strandweg (Richtung Fischerweg): Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatztafel "Nur mit Bewilligungskarte und Landwirtschaftsverkehr gestattet"

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Zufahrt von Motorwagen und Motorrädern (ohne Motorfahrräder und Invalidenfahrstühle) auf dem Fischerweg sowie die Parkierung auf dem Strandboden.

Bewilligungsvignette /-karte

- 1. Die Bewilligung gilt immer für ein Kalenderjahr des gekennzeichneten Jahres. Die Vignette berechtigt die Zufahrt auf dem Fischerweg sowie die Parkierung auf dem Strandboden.
 - Die Ausnahmebewilligungskarte ist nur für den aufgedruckten Zeitraum (Datum) und für das entsprechende Fahrzeug gemäss Kontrollschildnummer gültig.
- 2. Die Vignette ist gut sichtbar an der Frontscheibe (unten links) fix anzubringen. Die Ausnahmebewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe, Motorräder beim Lenker, bei der Einfahrt in den Fischerweg/Strandweg anzubringen.
- Pro Fahrzeug/Motorrad ist eine Bewilligung/Vignette zu lösen. Für ein dauernd im eigenen Gebrauch stehendes Geschäftsfahrzeug kann eine Bewilligung ausgestellt werden.
- 4. Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Fahrzeuglenker ohne Bewilligungsvignette/Karte werden gebüsst. Für ein nachträgliches Vorzeigen der Vignette/Karte wird die Busse nicht erlassen (beauftragter Sicherheitsdienst prüft gemäss OBV)!

Seite 1 von 4

Bewilligungsberechtigte für Jahresvignetten sind:

(unter Vorlage der/s Fahrzeugausweise/s und...)

1. Einwohner mit Wohnsitz Täuffelen-Gerolfingen

(und der Niederlassungs-/Aufenthaltsbewilligung oder eines amtlichen Ausweises / ohne Wochenaufenthalter)

2. ARAT Täuffelen

3. Berufsfischer am Fischerweg

(und Bekanntgabe der Liegenschaft/Grundstücknummer. Berechtigung für total Anzahl Vignetten wie eigene Parkplätze vorhanden sind.)

4. Bootsplatzbesitzer Strandboden

(und Vorlage des Mietvertrages)

5. Bootsbesitzer Fischerweg (und dessen Eltern und Kinder)

(und Vorlage des Mietvertrages. Die Eltern und Kinder des Mieters erhalten die Bewilligung, sofern genügend eigene Parkplätze vorhanden sind.)

6. Firmenfahrzeugbesitzer (Ortsansässige Firma)

(und Vorlage der Begründung eine Karte pro Fahrzeug.)

7. Grundstück- / Liegenschafts(mit)eigentümer / Baurechtsnehmer / Mieter/Pächter am Fischerweg (und dessen Eltern und Kinder)

(und Bekanntgabe der Parzellennummer. Die Eltern und Kinder des Eigentümers / Mieters / Baurechtsnehmer erhalten die Bewilligung sofern genügend eigene Parkplätze vorhanden sind.)

8. Sportfischerverein Täuffelen

9. Sportfischer-Vereinsmitglieder

(und Vorlage eines Mitgliedernachweises oder aufgrund der Mitgliederliste)

10. Verwaltungspersonal

(bei Funktionen/Aufgaben für die Einwohnergemeinde am See)

11. Werkhofmitarbeiter

(für das Gemeinde- sowie die Privatfahrzeuge)

12. Gemeindefunktionäre (z.B. Erhebungsstellenleiter)

(bei Funktionen/Aufgaben für die Einwohnergemeinde am See / Seite Fischerweg)

Bewilligungsberechtigte für befristete Ausnahmebewilligungskarte sind: (unter Vorlage der/s Fahrzeugausweise/s und...)

13. Baustellen-/Unterhaltsarbeiten und dgl.

(Nachweis des Auftrages)

14. Inhaber einer Jahresvignette bei Ersatzwagen.

15. Sportfischer-Anlässe

(Beantragung temporäre Aufhebung Fahrverbot).

16. Mieter des Sportfischer-Lokal

(Beantragung temporäre Aufhebung Fahrverbot).

17. Verwandte/Bekannte von gehbehinderten Einwohnern

18. Besucher

(Erhalten mit Begründung eine Tagesbewilligung).

Bewilligungsgebühren gemäss Gebührenreglement (Stand 1.1.2019)

- 1. Die Jahresvignette wird zum Preis von Fr. 10.00 für Einwohner mit Wohnsitz Täuffelen-Gerolfingen und Fr. 20.00 für alle übrigen Personen abgegeben.
- 2. Die befristete Ausnahmebewilligungskarte / Tageskarte wird zum Preis von Fr. 10.-- abgegeben.
- **3.** Die Ausnahmebewilligung / Temporäre Aufhebung Fahrverbot für Anlässe beim Sportfischer-Lokal werden zum Preis von Fr. 50.00/Anlass abgegeben. Die temporäre Aufhebung des Fahrverbotes ist bei der Einwohnergemeinde vorgängig zu beantragen. Diese ist nur durch das Werkhofpersonal vorzunehmen.

Bewilligungsgebühren befreit sind:

1. ARAT Täuffelen

2. Berufsfischer am Fischerweg

Erhalten eine Jahresvignette gratis. Weitere Jahresvignetten sind gebührenpflichtig.

3. Dasen Marcel (Alte Bielstrasse 4)

(Für Signalisation auf seinem Grundstück Fischerweg/Strandweg, Umtriebe Landbewirtschaftung).

4. Sportfischerverein Täuffelen

Zwei neutrale Jahres-Bewilligungen gratis.

5. Verwaltungspersonal

Bei Funktionen/Aufgaben für die Einwohnergemeinde am See.

6. Werkhofmitarbeiter

7. Gemeindefunktionäre (z.B. Erhebungsstellenleiter)

Bei Funktionen/Aufgaben für die Einwohnergemeinde am See / Seite Fischerweg.

8. Sportfischer-Fischessen

Am einmal jährlich stattfindenden Anlass des Fischervereins beim Sportfischerhaus kann eine temporäre Aufhebung des Fahrverbotes beantragt werden. Diese ist ausschliesslich durch das Werkhofpersonal vorzunehmen.

Ausnahme/befristete Bewilligungen

Über nicht geregelte Fälle und befristete Bewilligungen zum Preis von Fr. 10.--/Bewilligung entscheidet der Ressortvorsteher Landwirtschaft/öffentliche Sicherheit zusammen mit dem Sachbearbeiter. Dieser Entscheid kann schriftlich beim Gemeinderat beschwert werden, wie auch Ausnahmen zu den geregelten Bestimmungen.

Keine Bewilligung:

1. Anlässe

Keine Bewilligung für Personen, welche einen Anlass ohne Bewilligung auf dem Strandboden oder im Sportfischerhaus durchführen. Für Bewilligte kann ein absolutes Minimum (Bedarfsnachweis) an befristeten Park- und Zufahrtsbewilligungen ausgestellt werden.

2. Kein eigenes Fahrzeug

Keine Bewilliqung für bewilliqungsberechtigte Personen ohne eigenes Fahrzeug.

Inkrafttreten

Diese Neuregelung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Die weiteren beschlossenen Änderungen treten jeweils per sofort in Kraft.

Gemeinderat Täuffelen-Gerolfingen